

16. April 2025 – mus

I Merkblatt zu Umzügen innerhalb der Gemeinde

1. Zweck

Dieses Merkblatt regelt die schulische Zuteilung von Kindern bei Umzügen innerhalb der Gemeinde. Es unterscheidet zwischen befristeten und unbefristeten Wohnverhältnissen und gibt Auskunft über den Schulstandort sowie die Verantwortung für den Schulweg. Die Regelungen gelten für alle Kinder, auch für Kinder mit einem asylrechtlichen Ausweis.

2. Umzug in einen unbefristeten Wohnsitz

2.1 Grundsatz

Bei einem Umzug in einen festen (unbefristeten) Wohnsitz innerhalb der Gemeinde dürfen die Kinder bis zu den nächsten Schulferien weiterhin ihre bisherige Klasse besuchen. Danach erfolgt der Wechsel in die Schuleinheit, die dem neuen Wohnort zugeteilt ist.

2.2 Ausnahme 2., 4. und 6. Klassen

Befindet sich das Kind in der 2., 4. oder 6. Klasse, darf es die Klasse bis zum Ende des Schuljahres in der bisherigen Klasse abschliessen.

2.3 Kulanzregelung ab Mittelstufe 2

Ab der 5. Klasse (Mittelstufe 2) wird eine kulante Praxis angewendet. Die Schülerin oder der Schüler kann die 5. und 6. Klasse auf Wunsch der Eltern im bisherigen Schulhaus beenden, auch bei einem Umzug in einen festen Wohnsitz.

2.4 Schulweg

Die Kosten für den Schulweg bei einem freiwilligen Verbleib an der alten Schule werden von den Eltern übernommen.

Ab Zyklus 2 (ab 3. Klasse) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg selbstständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können.

3. Umzug in einen befristeten Wohnsitz

3.1 Grundsatz

Bei einem Umzug in einen befristeten Wohnsitz (z. B. vorübergehende Wohnlösung) dürfen die Kinder auf Wunsch der Eltern weiterhin die angestammte Klasse bzw. Schuleinheit besuchen.

3.2 Transportregelung

In diesen Fällen übernimmt die Gemeinde den Transport zum bisherigen Schulstandort.

3.3 Öffentliche Verkehrsmittel

Ab dem Zyklus 2 (3. Klasse) wird erwartet, dass die Kinder den Schulweg grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen.



4. Ausnahmen und Gesuche

In begründeten Fällen können Abweichungen von den oben genannten Regelungen schriftlich beantragt werden. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 77 – 2024/25 vom 16. April 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Eveline Tschurr
Vizepräsidentin

Sigi Müller
Abteilungsleiterin